

Schwarz 10 Pf.
mit Ausgabe
der Tage nach den
Grenz- und Fest-
tagen. Preis je-
wendl. 1 Gr. 9 Pf.,
m. Postal. 2 Gr.
monatlich 7 Gr.
6 Pf. mit Postal.
2 Gr. 6 Pf.

2 Gr. 5 Pf.
2 Gr. 5 Pf.
2 Gr. 5 Pf.
2 Gr. 5 Pf.
2 Gr. 5 Pf.
2 Gr. 5 Pf.
2 Gr. 5 Pf.
2 Gr. 5 Pf.



Organ für Gedernau aus dem Hause.

N° 151.

Berlin, Donnerstag vor 1. Juli.

1855.

Bur Verständigung.

III.

Man braucht nur einen Blick auf die Verfassung zu tun, um sich zu überzeugen, daß in ihr und durch sie gerade die Garantie eines parlamentarischen Regiments festgestellt werden sollte. — Eine Partei, die sich als eine verfassungstreue bezeichnet; eine Partei, die einen Abschluß vor jener Art von Verfassungstreue wiederholt ausspricht, in welcher man den Eid auf die Verfassung in einen Eid gegen die Verfassung ummodellt; eine Partei, welche wie die des preußischen Wochenblattes sich fortwährend gegen neue Revisionen der Verfassung ausspricht und die deren Aufrechthaltung in Geist und Wort wiederholt fordert — eine solche Partei ist insofern, wenn sie behauptet, es folle der Monarch durch die Landesvertretung nicht beschäftigt werden im seiner Willkür, die Minister nach eigenem Willen zu wählen.

Es wird Niemandem, der Preußen kennt, in dem Sinn kommen, zu behaupten, daß wir in vormaligen Zeiten etwa einen geleglosen Zustand hatten; wir lebten nur in einem garantiefloren Zustand. — Wir hatten von den beiden Stein's und Hardenberg's her einen gesunden volksthümlichen Staat. Wir besaßen allgemeines Staatsbürgertum; allgemeine Heeres-Pflicht; ein allgemeines Landrecht mit Rücksicht jeder Kabinettspolitik; ganz unabhängige Gerichte; einen vortrefflichen Finanzzustand; eine höchst sparsame Verwaltung; zu all' dem einen Staatsrat, ohne dessen Zustimmung der König kein Gesetz erlassen wollte; und überdem noch die ausdrückliche Zusicherung vom Jahre 1820, keine Staats-Anleihen und neue Steuern aufzulegen ohne eine allgemeine Landesrepräsentation. — Es fehlte freilich jede Garantie, daß man diesen materiell demokratischen Zustand erhalten werde, und nebenher bestanden noch kleine Nebenreste des feudalen Staatswesens, die nicht mehr in den neuen Zustand passten; aber die That-sachen lehrten, daß man in Preußen auch ohne Garantie zufrieden lebte, so lange man keine mittelalterliche Realitäten zu fürchten hatte. Daraum ging die Revolution von 1830, die bis hart vor Preußen ihre Wellen aufschwollen ließ, an uns ganz harmlos vorüber. — Im Jahre 1848 war es anders und ganz naturgemäß anders. Man brauchte Garantien und datum wollte man Garantien und zu diesem Zweck gab man Garantien; und diese Garantien nennt man: die Verfassung. —

Wie wenig auch diese Verfassung von den wirklichen

Anforderungen, die man in Preußen an eine solche zu stellen beredigt ist, bietet, so ist es doch wahr, daß sie das giebt — mindestens auf dem Papier giebt — was am allerdringendsten ist.

In den ersten vierzig Artikeln sind die Rechte des Königs festgestellt. Selbst in der gegenwärtigen Verfassung dieser Artikel ist darin der demokratische geistige Charakter Preußens noch immer enthalten, mindestens noch erkennbar.

Dann kommen die Artikel, in welchen dem Könige und den Ministern Gewalten ihrer Rechte und Befreiungen aufgelegt sind. Der Kernpunkt dieser Gewalte ist die Bestimmung, daß kein Regierungsamt des Königs, auch nicht der allergeringste, gültig ist, sobald nicht ein verantwortlicher Minister denselben mitunterzeichnet. Diese Verantwortlichkeit ist zwar für jetzt noch ohne Rechtsboden; aber bestimmt ja die Partei des „Preußischen Wochenblattes“ auch mit uns überein, daß die Verantwortlichkeit vor den Kammern gemeint sei. Der Artikel 61 verspricht ein Verantwortlichkeitsgesetz; aber so unbestimmt auch dieser ist, so ist doch der Sinn unzweifelhaft dadurchargethet, daß der Artikel 49 feststellt, es könne der König weder einen Minister begnadigen, noch dessen Sache mildern, wenn nicht diejenige Kammer, welche gegen den Minister Antheit erhoben hat, einen beratigen Antrag stellt. —

Nun aber will das „Preußische Wochenblatt“ trotz ihrer Verfassungstreue dennoch das Prinzip aufstellen, daß der König in der Ernennung und der Entlassung seiner Minister ganz unbehindert sein solle. — Man stelle sich nur einmal folch einen Zustand vor, wo der König einen Minister an der Regierung läßt, den die Kammer — sei es vor einem Gerichtshof, sei es vor dem Forum der Deffensivität — wegen Verfassungsverletzung u. s. w. anklagt — Und dieser Minister unterzeichnet Regierungsakte des Königs, und bedt ihn mit seiner Verantwortlichkeit! — Wir fragen, giebt es eine größere Konsequenz, als unter solcher Möglichkeit noch von Aufrechthaltung der Verfassung zu sprechen?

Freilich wissen wir, was die Herren von dem „Preußischen Wochenblatt“ uns entworten werden. Sie werden sagen: Ihr Demokraten treibt alles auf die Spitze! Sie haben in Preußen einen solchen Zustand nicht zu befürchten! Die moralische Pflicht eines Ministers ist es, keine Entlassung in solchem Falle einzureichen, und die moralische Pflicht des Königs ist es, ihn zu entlösen! — Und in